

SOMMERAKTION: REDUZIERTE TRANSAKTIONSENTGELTE FÜR TEILNEHMER NACH ZIFFER 5 DER ANLAGE TRANSAKTIONSENTGELTE

Sonderbedingungen aufgrund von Ziffer 3.3 der Anlage Transaktionsentgelte der Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH (BWVB GmbH) für institutionelle Kunden zur Teilnahme am Handel an der Börse Stuttgart Digital Exchange (BSDEX)

1. ANWENDUNGSBEREICH UND RABATTVORAUSSETZUNGEN

- 1.1 Diese Sonderbedingungen gelten für die Rabatte der Sommeraktion „Reduzierte Transaktionsentgelte für Teilnehmer nach Ziffer 5 der Anlage Transaktionsentgelte“ für institutionelle Kunden („Sommeraktion“).
- 1.2 Die Rabatte gelten für institutionelle Kunden, die bei ihrer Berechtigung zum Handel in Ziffer 5 „Rabattierte Transaktionsentgelte nach Transaktionsvolumen und Orderbuchpräsenz“ der Anlage Transaktionsentgelte zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH (BWVB GmbH) für institutionelle Kunden zur Teilnahme am Handel an der Börse Stuttgart Digital Exchange (BSDEX) eingestuft sind. Des Weiteren muss die Berechtigung zur Teilnahme am Handel und der Abschluss des ersten Geschäfts an der BSDEX bis zum 30.09.2021 erfolgt sein.

2. AKTIONSZEITRAUM, SONDERRABATTE

- 2.1 Die Sommeraktion beginnt am 16.08.2021 und endet mit Ablauf des 30.09.2021 („Aktionszeitraum“).
- 2.2 Ein institutioneller Kunde, der die Rabattvoraussetzungen der Sommeraktion im Aktionszeitraum erfüllt, erhält folgende Rabatte auf Transaktionsentgelte:
- 2.3 Für Orders, die zwischen dem 01.09.2021 bis einschließlich 31.10.2021 ausgeführt werden, erhebt die BWVB GmbH keine Transaktionsentgelte.

3. SONSTIGES

- 3.1 Institutionelle Kunden, die die Rabattvoraussetzungen für die Sommeraktion erfüllen, werden über die für sie geltenden Transaktionsentgelte durch die BSDEX GmbH informiert.
- 3.2 Die BWVB GmbH behält sich vor, die Sommeraktion vorzeitig zu beenden oder diese Sonderbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies im Interesse einer einfachen und sicheren Abwicklung, insbesondere zur Verhinderung von Missbrauch erforderlich ist und hierdurch nicht eine Benachteiligung wider Treu und Glauben erfolgt.
